Lollarer Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen
Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden

Jahrgang 59 | Freitag, den 22. März 2024 | Nummer 12

JAN-ERIK DORT

Bürgermeister Jan-Erik Dort lädt ein

Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende sowie Vereine zum

Projekttreffen
„Lollar soll schöner/lebenswerter werden“

Mittwoch 27.03.2024 - 20 Uhr
BGH Lollar

Diesmal soll es darum gehen, dass allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geboten wird, vorzustellen, welche Ideen sie gerne konkret umsetzen möchten. Idealerweise finden sich auch direkt Personen, die Lust haben, mitzuarbeiten, damit sich Arbeitsgruppen bilden können.

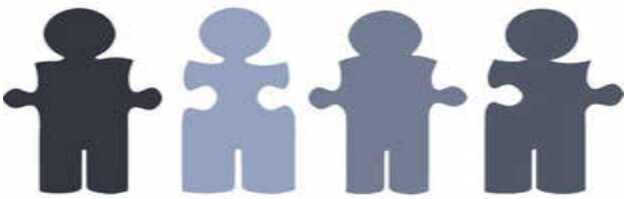

Bürgermeister
#mittenauslollar

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lollar hat in ihrer Sitzung am **29.02.2024** diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:
§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93). §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

(1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stelle der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Lollar.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	40 bis 600
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	15 bis 600
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00 €
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	8,00 €
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	16,00 €
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	8,00 €
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	6,00 €
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 € 0,60 €
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,50 €
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m²	10,00 € 8,00 € 6,00 € 7,00 €
9	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag: bei Grundstücken bis 150 m² oder landwirtschaftl. Grundstücken	60,00 € 100,00 € 50%

9a	Erteilung einer Löschungsbewilligung oder Rangrücktrittserklärung je Grundstück Mindestens pro Erklärung bei Grundstücken bis 150 m² oder landwirtschaftl. Grundstücken	60,00 € 100,00 € 50%
9b	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 73 Abs. 4 HBO (örtl. Bauvorschriften, B-Plan, Satzungen)	150,00 €
9c	Erklärung nach § 22 und § 172 BauGB (Negativattest) bei Maßnahmen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag:	60,00 € 100,00 €
10	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 127 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
12	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	80,00 €
13	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00 €
14	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40 €
15	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
16	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	*nach Zeitaufwand siehe Abs. 2* 70,00 € 2.500 €
17	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 20,00 € 1.250 €
18	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00 €

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	ab 01.03.2024
je Viertelstunde	25 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	
je Viertelstunde	22 €
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	17 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 22,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Lollar vom 28.10.2013 außer Kraft.

Lollar, den 18.03.2024

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Stadtnachrichten

Kontakte und Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Lollar, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar

Telefon:	06406 / 920 - 0
Fax:	06406 / 920 - 299
E-Mail:	rathaus@lollar.info
Internet:	www.lollar.de
Bürgermeister Jan-Erik Dort	06406 / 920 - 100

Montags:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstags:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mittwochs:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstags:	GESCHLOSSEN
Freitags:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Ortsgericht Lollar

Ortsgerichtsvorsteher Herr Hartmut Bierau
Bornhöll 9a, 35457 Lollar

Telefon:	06406 / 906242 oder 06406 / 72153
E-Mail:	bierau-lollar@t-online.de

Schiedsamt Lollar

Schiedsfrau Frau Heike Spohr

Telefon:	0177 / 7201115
E-Mail:	heike.spohr@schiedsfrau.de

Kindertagesstätten

Kita Abenteuerkiste, Lollar, Im Boden 8	06406 / 909778
Kita Kunterbunt, Lollar, Grüner Weg 10	06406 / 1646
Kita Kipalo, Lollar, Ostpreußenstraße 6	06406 / 72072
Kita Bunte Villa, Odenhausen, Weiherstraße 21	06406/ 72992
Kita Quitschvergnügt, Ruttershausen, Leipziger Straße 1	06406 / 72770
Flohkiste, Lollar, Gießener Straße 31a	06406 / 75073
Netzwerk Tagespflege	06408 / 501153

Stadt- und Schulmediothek

Clemens-Brentano-Europaschule Ostendstraße 2, 35457 Lollar	06406 / 8300529

Ärztliche Notfallbereitschaft / Notrufe

Ärztliche Notfallbereitschaft (Wochenende/Feiertage sowie Wochentage außerhalb der Sprechzeiten)	116 117
Zahnärztliche Notfallbereitschaft www.kzvh.de	01805 / 607011 oder
Apotheken Notfallbereitschaft www.apothekerkammer.de	0800 / 0022833 oder
Allgemeiner Notruf	110
Feuerwehr Notruf	112

Wasser- und Abwasserversorgung

für die Kernstadt sowie alle Stadtteile

Zweckverband Lollar-Staufenberg	06406 / 9134 - 0

Strom- und Gasversorgung

EAM

Strom- und Erdgasversorgung	0561 / 9330 - 9330
Netz und Einspeisung	0800 / 32 505 32
Entstörungsdienst:	
Strom	0800 / 34 101 34
Erdgas	0800 / 34 202 34

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

Hans-Jürgen Mack	0641 / 3011699
Joachim Zahrt	06407 / 404 362

Forstangelegenheiten

Forstamt Wettenberg - HessenForst	0641 / 460 4600

Yplay Germany GmbH verlängert Frist für kostenlosen Glasfaseranschluss

Die Yplay Germany GmbH gibt bekannt, dass die Anmeldefrist für einen kostenlosen Glasfaseranschluss in den Kommunen Allendorf, Lollar, Rabenau, Heuchelheim, Staufenberg und Wettenberg bis zum 30. April 2024 verlängert wurde. Diese Entscheidung ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, sich weiterhin für diese fortschrittliche und zukunftssichere Technologie zu entscheiden.

Als lokales Unternehmen mit Sitz in Altenstadt-Hessen verfolgt Yplay das Ziel, die genannten Kommunen im Landkreis Gießen mit einem modernen und über alle Orts- und Stadtteile flächendeckenden Glasfasernetz zu versorgen. Dieses stellt einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur dar und kommt dem steigenden Bedarf an schnellen Internetverbindungen entgegen. Um diesen eigenfinanzierten Glasfaserausbau zu realisieren, ist es jedoch erforderlich, dass sich mindestens 40% der Haushalte in den betroffenen Kommunen für einen Glasfaseranschluss bei Yplay entscheiden. Trotz eines verstärkten Interesses nach den Weihnachtsfeiertagen und Silvester sowie weiteren ausstehenden Terminen wurden die notwendigen Quoten bisher noch nicht erreicht.

Yplay Geschäftsführer Peer Kohlstetter berichtet dazu: „Detaillierte Informationen zur aktuellen Quote in den einzelnen Kommunen stellen wir auf unserer Website bereit und informieren zudem alle Interessierten und Kunden per E-Mail. Wir halten weiterhin daran fest, alle sechs Kommunen flächendeckend auszubauen und wissen aus vergangenen Projekten, dass die Weihnachtszeit für solche Entscheidungen oft ungünstig ist. Daher haben wir beschlossen, die Vermarktungsphase um drei Monate zu verlängern und blicken einer Quotenerreichung in allen sechs Kommunen positiv entgegen."

Die Vorteile eines flächendeckenden Glasfasernetzes gehen weit über die Bereitstellung von Highspeed-Internet mit Bandbreiten von bis zu 1.000 Mbit/s hinaus. Es bietet die Grundlage für nahezu unbegrenzte Bandbreiten, die nicht nur heutige Anforderungen erfüllen, sondern auch zukünftigen Entwicklungen gerecht werden. Darüber hinaus fördert ein leistungsfähiges Glasfasernetz die lokale Wirtschaft, erleichtert die Einführung von Smart-Home-Technologien und unterstützt innovative Gesundheitsdienste wie Telemedizin. Die Übernahme der Anschlusskosten, die ansonsten mindestens 1.500 Euro betragen würden, bietet außerdem eine finanzielle Ersparnis und macht den Schritt zum Glasfaseranschluss noch attraktiver.

Getreu ihrem Motto „In der Region, für die Region" legt Yplay großen Wert auf lokalen Kundenservice direkt aus Altenstadt, um die Nähe und Zufriedenheit der Kunden langfristig zu gewährleisten. Dieses Engagement stellt sicher, dass die Kunden nicht nur Zugang zu fortschrittlicher Technologie erhalten, sondern auch von einer umfassenden Betreuung profitieren, die den Übergang zu neuen Technologien erleichtert. Zusätzlich unterstützt Yplay das lokale Vereinsleben: Für jede Bestellung, die unter Angabe eines der vorab registrierten Vereinsnamens erfolgt, spendet Yplay 10 Euro an die jeweilige Vereinskasse. Diese Initiative stärkt die Gemeinschaft und fördert das Engagement innerhalb der Region.

Für weitere Informationen zum Glasfaserausbau, den teilnehmenden Vereinen und den verfügbaren Tarifen lädt Yplay zu einem Online-Informationsabend am 19. März 2024 um 19 Uhr ein. Interessierte können sich auf www.yplay.de für die Veranstaltung anmelden und finden dort auch Details zu persönlichen Beratungsangeboten und der Möglichkeit, direkt online zu bestellen.

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Impressum:
Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten erscheinen wöchentlich.
Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, Herbstein
Verantwortlich für den Inhalt: Der Magistrat der Stadt Lollar
Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Die Lollarer Nachrichten werden kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.
Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestr. 9 – 11, 36358 Herbstein,
Telefon 06643/9627-0

LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Die Stadt Lollar bietet
zum 01.08.2024 Stellen für das Anerkennungsjahr
zur/zum staatlich anerkannten Erzieher/in (w/m/d) an.

Unser Angebot für dich:

- Vergütung gemäß TVPöD
- 400,00 Euro Prämie bei erfolgreich bestandener Prüfung
- Aussicht auf Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung
- Kompetente Betreuung und fachliche Praxisanleitung
- 30 Urlaubstage im Kalenderjahr
- engagierte und hilfsbereite Kolleginnen und Kollegen

Unsere Erwartungen:

- Freude an der täglichen Arbeit mit Kindern
- Kreativität, Flexibilität und Teamfähigkeit
- das Einbringen neuer Ideen und Vorstellungen
- Erweitertes Führungszeugnis
- Nachweis Masernimpfschutz bzw. -immunität

Schwerbehinderte und Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht dir Frau Gierhardt, Fachdienstleitung Kindertagessstätten und Soziales, unter der Telefonnummer 06406/920-131 (vormittags) oder per E-Mail unter nadine.gierhardt@lollar.info gerne zur Verfügung.

Sollten wir dein Interesse geweckt haben, sende uns deine Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) bis spätestens 31. März 2024 per E-Mail an bewerbung@lollar.info.

Wir beachten die derzeit gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und gehen vertraulich mit Ihren persönlichen Daten um, die Sie uns ausschließlich für Bewerbungszwecke zur Verfügung stellen. Die Unterlagen werden nach einer Aufbewahrungsfrist vernichtet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie bei dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Lollar.

Freiwillige Feuerwehr Stadt Lollar

Einladung zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lollar

„Alles Große in unserer Welt geschieht nur, weil jemand mehr tut als er muss."

(Hermann Gmeiner)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Feuerwehrkameradinnen und -kameraden,
sehr geehrte politischen Entscheidungsträger,
die Einsatzabteilungen der Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lollar werden am

Freitag, den 12. April 2024, um 19.00 Uhr,
in den Fahrzeughallen des
zentralen Feuerwehrhauses Lollar,
Schur 5-8, 35457 Lollar,

ihre gemeinsame Jahreshauptversammlung unter dem Leitgedanken,

„Ehrenamtlicher Einsatz,

Rückgrat unserer Stadt",

mit nachfolgender Tagesordnung durchführen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Ansprachen und Grußworte
4. Ehrungen-, Auszeichnungen- und Beförderungen
5. Jahresbericht der Leitung der Feuerwehr
   (Fachvortrag unter externer Moderation, Herr Alexander Gleim, Leitungsteam der Notfallseelsorge Gießen, Vorstellung der wertvollen Arbeit der Notfallseelsorge und Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

6. Wahl zur Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin / zum Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektor
7. Wahl zur Leiterin / zum Leiter der zentralen Kinderfeuerwehr „Flammwichtel“
8. Wahl zur Stadtjugendfeuerwehr-Wartin / Wahl zum Stadtjugendfeuerwehr-Wart
9. Berichte der Abteilungen/Fachbereiche
10. Anfragen und Mitteilungen
11. Verschiedenes

Wir würden uns freuen, Euch bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf das Herzlichste begrüßen zu dürfen. Für Euren jederzeit selbstlosen Einsatz zum Schutze und zur Hilfe der Menschen in unserer Heimatstadt, unter Hintanstellung eigener Interessen, danken wir allen bereits an dieser Stelle sehr herzlich.
Die Abfahrten an den Feuerwehrhäusern Ruttershausen und Salzböden sind für **18:30 Uhr** vorgesehen! Für Rückfragen wendet Euch bitte direkt an eure Wehrführungen! Danke. Wir bitten sehr höflich um eine pünktliche und zahlreiche Teilnahme.
Anzug: Dienstanzug (Uniform)!
Anmerkung: Für einen leckeren Abendimbiss wird bestens gesorgt sein.
Mit freundlichen Grüßen

Jan-Erik Dort, Bürgermeister
Marco Kirchner *Patrick Münn*
Christoph Mandler *Pascal Hirschhäuser*
LeitungsTEAM der Feuerwehr der Stadt Lollar

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lollar; Abfallsäcke

Die Restmüll- und Windelsäcke sowie Bioabfallsäcke können im Bürgerbüro ohne vorherige Terminabsprache während den üblichen Sprechzeiten abgeholt werden.
Die Kosten belaufen sich auf 3,50 € pro Stück.
Die Windelsäcke sind für Kinder unter 2 Jahren sowie für inkontinente Bürgerinnen und Bürger kostenfrei (Quartalsweise 3 Restmüllsäcke).
Bei einer Inkontinenz ist der entsprechende Nachweis vom Arzt einmalig vorzulegen.

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Förderprogramm „Sport integriert Hessen“ 2024 in Lollar

Die Stadt Lollar hat auch für das Jahr 2024 wieder einen Förderantrag gestellt und nun den Förderbescheid in Höhe von 10.000,00 Euro erhalten.
Das Förderprogramm „Sport integriert Hessen“ unterstützt hessische Gemeinden, die die Möglichkeiten des Sports zur Integration und sozialen Teilhabe nutzen möchten. Individuelle Gestaltungsspielräume ermöglichen den Gemeinden, speziell auf die Situation vor Ort abgestimmte Maßnahmen und Projekte umzusetzen. „Sport-Coaches“ helfen bei der Koordination der Angebote für und mit Geflüchteten, Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozial benachteiligten Personen.
Sport eignet sich in besonderer Weise als Teilhabe- und Integrationsplattform. Sporttreiben ist ein kultur- und schichtübergreifendes Phänomen. Die Regeln des Sports sind universell und Sprachprobleme können durch nonverbale Kommunikation überwunden werden. Sportvereine leisten schnell und unbürokratisch Hilfe vor Ort.
Um die integrative und soziale Kraft des Sports vor Ort zu stärken und gleichzeitig die hohe Bereitschaft der Menschen, sich ehrenamtlich im Bereich der integrativen und sozialen Arbeit zu engagieren, hat die Hessische Landesregierung zusammen mit der Sportjugend Hessen 2016 das Förderprogramm „Sport und Flüchtlinge“ aufgesetzt. Im Jahr 2022 wurde das mit dem #BeInclusive Award der Europäischen Kommission ausgezeichnete Förderprogramm um die Zielgruppen „Menschen mit Migrationshintergrund“ und „sozial benachteiligte Menschen“ erweitert und in „Sport integriert Hessen“ umbenannt.
Im Rahmen des Landesprogramms werden Sport- und Bewegungsangebote im Regelfall von Sportvereinen für und mit den genannten Zielgruppen sowie der Einsatz von Sport-Coaches gefördert. Begegnungsort und Orte der Kommunikation werden geschaffen, passende Sport- und Bewegungsangebote entwickelt sowie lokale, regionale und hessenweite Netzwerke auf- und ausgebaut. Im Sinne einer präventiven Gesundheitsförderung werden Personen aus den Zielgruppen zum Sporttreiben sowie für Mitgliedschaften in Sportvereinen motiviert.
Durch Unterstützung von gezielten Qualifizierungs- und Beteiligungsmaßnahmen sowie durch die Förderung von Sport-Coach-Tandems werden Menschen für ein ehrenamtliches Engagement oder eine sonstige freiwillige Tätigkeit im Sportverein gewonnen. Sport-Coaches stellen den Kontakt zwischen den Zielgruppen und Sportangeboten her und begleiten die Teilnehmenden in der ersten Zeit.
Städte und Gemeinden erhalten in Abhängigkeit von der Anzahl der in der Gemeinde zum 31.08. des Vorjahres gemeldeten Regelleistungsberechtigten (SGBII) auf Antrag eine pauschale Förderung.

Beispiele für mögliche Verwendungszwecke

Alle Maßnahmen und Beschaffungen müssen einen eindeutigen Bezug zur integrativen und/oder sozialen Arbeit im Sport haben.

1. Aufwandsentschädigung und/oder Personalkosten - Sport-Coach(es)
2. Übungsleitervergütung
3. Sachmittel für Sportangebote für und mit Geflüchteten - Ausgaben für bewegliche Sachen sind auf 20 % der bewilligten Fördersumme begrenzt!
4. Förderung des ehrenamtlichen Engagements
   - Aufwandsentschädigung für Sport-Coach-Tandem
   - Ausbildungstandems
   - Schulungsmaßnahmen
   - Kosten für Sport-Coach Schulung / Beratung

5. NICHT zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Catering- und Verpflegungskosten bei Sportfesten, Turnieren etc.
- Platz- und Hallenmieten
- Kosten für baulichen Maßnahmen
- Übernahme von Mitgliedsbeiträgen
- Individuelle Kursgebühren*
- Teilnahmegebühren für Ferienspiele oder Sportcamps* (Helferkosten für Ferienspiele sind möglich)
- Gebühren für Spieler- und Startpässe*

! Im Rahmen von Schwimmkursen werden, im Hinblick auf die besondere Bedeutung von Badeunfällen, Eintrittsgelder für das Schwimmbad bzw. Schwimmbadmieten sowie Übungsleiterkosten des/der Schwimmlehrer/in anerkannt.

Hinweis:
Für mit * gekennzeichnete Punkte kann eine Kostenüberahme im Rahmen des Förderprogramms „Sport für alle Kinder“ bei der Sportjugend Hessen beantragt werden.
https://www.sportjugend-hessen.de/vielfalt-im-sport/sport-fuer-alle-kinder/

Allgemeiner Hinweis:
Die bewilligten Fördermittel müssen zweckgebunden verwendet werden. Eine Übertragung der jeweiligen Fördermittel ist nicht zulässig.
Sportvereine oder andere Institutionen, die entsprechende Sportangebote initiieren möchten oder bereits durchführen, können eine Förderung für vorgenannte Verwendungszwecke bei der Stadt Lollar beantragen.
Anträge können ab sofort bis zum 30.04.2024 eingereicht werden. Anträge, die nach dem 30.04.2024 eingehen, können, sofern dann noch Mittel vorhanden sind, nachrangig berücksichtigt werden!
Bei Fragen zur Beantragung der Fördermittel für Ihr Sportangebot in Lollar wenden Sie sich bitte an Frau Gierhardt, Leiterin des Fachdienstes Soziales und Kindertagesstätten, Tel.: 06406/920-131 oder per E-Mail: nadine.gierhardt@lollar.info oder an Frau Freudenstein, Tel.: 06406/920-139, E-Mail: gabriele.freudenstein@lollar.info.

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Benutzung von öffentlichen Straßen

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass bei Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Genehmigung nach § 16 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) erforderlich ist.

§ 2 HStrG besagt, dass öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze sind, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören:

a.) der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
b.) der Luftraum über dem Straßenkörper;
c.) das Zubehör; das sind die amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art und die Pflanzung.

Nach § 14 HStrG ist jedermann die Benutzung der öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zum Verkehr **(Gemeingebrauch)** gestattet.
Dagegen ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus **(Sondernutzung)** nach § 16 HStrG **genehmigungspflichtig. Eine Sondernutzung liegt z.B. vor bei Aufstellen von Gerüsten, Lagerung von Baumaterialien, Kanalanschluss etc.**
Wir bitten alle Eigentümer von Grundstücken bzw. die Unternehmer, die die öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzen (in den meisten Fällen dürfte es sich um die Benutzung von Bürgersteigen handeln), vorher bei dem Ordnungs- und Sozialverwaltungsamt der Stadt Lollar bzw. bei der Straßenverkehrsbehörde eine Genehmigung bzw. eine Anordnung einzuholen.

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Liebe Hundehalter, wir müssen reden!

...und zwar darüber, dass freilaufende Hunde eine ernstzunehmende Gefahr sein können. Und darüber, warum „der tut nix“ häufig nicht stimmt.
In den letzten Jahren ist die Beliebtheit von Hunden als Begleiter und Familienmitglieder stark gestiegen. Doch während viele Hundebesitzer ihre Vierbeiner verantwortungsbewusst führen, gibt es zunehmend Fälle von freilaufenden Hunden, die potenzielle Gefahren für die öffentliche Sicherheit und das Wohlergehen anderer darstellen.
Das Phänomen freilaufender Hunde betrifft sowohl städtische Gebiete als auch ländliche Umgebungen und birgt diverse Risiken:
1. Gefährdung von Fußgängern und anderen Tieren:
Freilaufende Hunde können Fußgänger belästigen, andere Tiere jagen oder gar verletzen. Dies stellt nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit der Menschen dar, sondern bedroht auch die Tierwelt und das ökologische Gleichgewicht.
2. Konflikte mit Wildtieren:
Insbesondere in natürlichen Lebensräumen wie Wäldern kann der Freilauf von Hunden zu Konflikten mit Wildtieren führen. Das Verhalten freilaufender Hunde kann das Wild stören, hetzen oder sogar zum Tod von Tieren führen.
3. Rechtliche Konsequenzen:
Gemäß geltender Gesetze sind Hundehalter dazu verpflichtet, ihre Hunde unter Kontrolle zu halten. Freilaufende Hunde, die andere Menschen belästigen oder Tiere gefährden, können rechtliche Konsequenzen für ihre Besitzer haben.
Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Hundebesitzer ihre Verantwortung wahrnehmen, ihre Tiere angemessen kontrollieren und dafür sorgen, dass sie nicht frei herumlaufen und potenzielle Gefahren verursachen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit, sondern auch dem Wohl der Tiere selbst.
Die Stadt Lollar appelliert an alle Hundebesitzer, sich bewusst zu machen, welchen Einfluss freilaufende Hunde auf ihre Umgebung haben können. Die Einhaltung der geltenden Regeln und Vorschriften trägt dazu bei, Konflikte zu vermeiden und ein harmonisches Zusammenleben von Mensch und Tier zu fördern.

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Rückschnitt von Sträuchern, Hecken und Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum

Anpflanzungen auf Privatgrundstücken entlang von öffentlichen Wegen und Straßen sind von den Grundstückseigentümern so zu unterhalten, dass von den überhängenden Zweigen keine Gefährdungen für die Fußgänger oder die Kraftfahrzeugführer ausgehen.
Grundsätzlich gilt hier aus den Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dass die Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze wuchern dürfen. Ein rechtzeitiger Rückschnitt der Anpflanzungen verhindert Beschwerden der Verkehrsteilnehmer. Ganz besonders ist darauf zu achten, dass Verkehrsbeschilderungen nicht von Zweigen verdeckt werden.
Bei größeren Anpflanzungen (z.B. Bäume mit ausladenen Ästen) ist ein oberer Sicherheitsraum von 2,25 m über Gehwegen und 4,50 m über den Fahrbahnen einzuhalten. Der seitliche Sicherheitsraum erstreckt sich immer bis zur Grundstücksgrenze.
Verkehrsschilder und Straßennamenschilder sind immer freizuschneiden.
Wir bitten alle Grundstückseigentümer, ihre Anpflanzungen diesbezüglich zu überprüfen und notwendige Rückschnitte sofort durchzuführen.

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Bundesmeldegesetz

An- und Abmeldungen des Wohnsitzes;

Hinweise Wohnungseigentümer
Die Meldefrist beträgt 2 Wochen ab dem Tag des tatsächlichen Einzuges oder bei Wegzug ins Ausland.
Den tatsächlichen Einzug/Auszug muss der Wohnungsgeber bestätigen (Wohnungsgeberbestätigung).
Eine Wohnungsgeberbestätigung ist nicht erforderlich bei Bezug von Eigenheim.
Bei verspäteter Meldung begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Verwarnungs- bzw. Bußgeld geahndet wird.

Hinweise für die Wohnungsgeber
Als Wohnungsgeber sind Sie **seit dem 01.11.2015** verpflichtet, den tatsächlichen Bezug der Wohnung schriftlich zu bestätigen.
Diese Bestätigung muss folgende Punkte enthalten:
1. Art des Meldevorgangs (An-, Ab-, Ummeldung)
2. Anschrift der Wohnung
3. Name der meldepflichtigen Person
4. Name und Anschrift des Wohnungsgebers

Nach § 19 Absatz 4 Bundesmeldegesetz (BMG) ist ein Wohnungsgeber*in verpflichtet, der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich zu bestätigen.
Das entsprechende Formular steht Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung.
Bei einer Verweigerung dieser Bestätigung muss mit dem Einleiten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gerechnet werden.

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Gewährung von Zuschüssen für das Jahr 2024 nach den Richtlinien zur Förderung der Jugend und der Vereine der Stadt Lollar

Die Anträge auf Gewährung der Regelzuwendungen, der Zuschüsse für aktive Jugendliche, der Pauschale für Kulturvereine und der Übungsleiter sind

bis spätestens 30.04.2024

beim Fachdienst Kindertagesstätten und Soziales, z. H. Frau Gierhardt, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar, in **schriftlicher Form** einzureichen.
Zur Bearbeitung der einzelnen Zuwendungen werden folgende Angaben und Nachweise benötigt, die unbedingt dem Zuschussantrag beizufügen sind:

- ***Anzahl der aktiven Mitglieder in Ihrem Verein nach Bestand zum Jahresbeginn***
- ***Anzahl der aktiven Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres***
- ***gültige Lizenzen der Übungsleiter und Angabe der geleisteten Stunden***

Ebenso benötigen wir die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt, soweit uns diese noch nicht vorliegt.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auf Beschluss des Magistrates eine Zuschussgewährung grundsätzlich nur nach Eingang eines schriftlichen Antrages bewilligt werden kann.
Vereine, die keine bzw. nicht alle erforderlichen Unterlagen zusammen mit dem Antrag einreichen, können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden!

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Straßenreinigung

Aus gegebenem Anlass weisen wir wiederholt auf die Reinigungspflicht der Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke, gemäß der Satzung über die Straßenreinigung vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 30.11.2000, hin.
Zu reinigen sind:

a) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen,
b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, die an bebaute Grundstücke angrenzen.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
b) die Parkplätze,
c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
d) die Gehwege,
e) die Überwege,
f) Böschungen, Stützmauern u.ä.

Die Reinigung umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Bewuchs, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art. Leider wird die Entfernung **von Bewuchs und Unrat** auf den Gehwegen und den Straßenrinnen vernachlässigt.
Verpflichtet zur Reinigung im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch die Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.
Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
Die Straßen sind, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen notwendig machen, am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

a) in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr
b) in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.
Bei Rückfragen bezüglich der Straßenreinigung steht Ihnen das Ordnungs- und Sozialverwaltungsamt der Stadt Lollar gerne zur Verfügung.

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Defibrillatoren in den öffentlichen Gebäuden der Stadt Lollar

Was ist ein Defibrillator:

Bei plötzlichen Herzproblemen ist die Defibrillation die einzige erfolgreiche Maßnahme, um ein zum Tode führendes Kammerflimmern zu beenden und den plötzlichen Herztod zu verhindern. Bei den automatisierten, externen Defibrillatoren analysiert eine Software den Herzrhythmus und entscheidet danach, ob eine Defibrillation notwendig ist. Nur bei einem positiven Ergebnis wird die Funktion frei geschaltet und kann durch den Anwender sofort ausgelöst werden.
Die Nutzung der Defibrillatoren ist auch für Laien einfach und erklärt sich bei der Anwendung von selbst.

In folgenden öffentlichen Gebäuden wurde ein Defibrillator angebracht:

- Bürgerhaus Lollar - im Foyer,
- Sporthalle Süd - im Regieraum,
- Freibad Lollar - im Kassenraum,
- Gemeinschaftshaus Ruttershausen - im Foyer,
- Mehrzweckhalle Odenhausen - im Foyer
- Dorfgemeinschaftshaus Salzböden - im Foyer.

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Sammelbehälter auf dem Wertstoffhof Lollar für Kerzenwachsreste

Kerzenreste fallen im privaten Haushalt immer wieder an.

Diese zu recyceln und soziale Einrichtungen zu unterstützen hat sich die Kerzenmanufaktur „SinnLicht“ aus Karlsruhe auf die Fahne geschrieben. Wir machen mit!
Die Motivation: Wachsreste werden nur in begrenztem Umfang recycelt. Große Mengen landen im Hausmüll. Wachs wird aus Erdöl, aus ölhaltigen Pflanzen oder von Bienen gewonnen. Alle drei Quellen sind knappe Güter. Ölhaltige Pflanzen konkurrieren mit Anbauflächen für Lebensmittel und/oder Waldflächen. Aber insbesondere Erdöl stellt ein Problem dar, nicht nur wegen der Knappheit, sondern auch wegen dem freigesetzten CO2.
Soziale Unterstützung: Neben der Umwelt liegt der Firma SinnLicht auch die Unterstützung sozialer Projekte am Herzen. Daher spendet die Firma 5% ihres Umsatzes und bindet soziale Einrichtungen in die Produktion ein.
Weitere Informationen unter www.sinn-licht.de
Die Stadt Lollar stellt einen Sammelbehälter für Kerzenwachsreste zur Verfügung und sendet die Wachsreste regelmäßig an SinnLicht; das Porto hierfür wird von der Firma übernommen.

Der Sammelbehälter befindet sich auf dem Wertstoffhof der Stadt Lollar zu den neuen Öffnungszeiten:

Freitag	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 13:00 Uhr

Bitte unterstützen Sie diese Aktion!

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Fundgegenstände

Suchen Sie schon seit einigen Wochen etwas oder haben Sie etwas gefunden, was Ihnen nicht gehört, dann melden Sie sich bitte beim Fundbüro der Stadt Lollar, Bürgerbüro, Telefon: 06406/920-0.

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Hallenbad Lollar-Staufenberg

Öffnungszeiten während der Osterferien

Während den hessischen Osterferien bleibt das Hallenbad Lollar-Staufenberg vom
29.03.2024 bis einschließlich 14.04.2024
geschlossen.
Ab dem 15.04.2024 ist das Hallenbad wieder zu den üblichen Zeiten für die Öffentlichkeit geöffnet.

Jan-Erik Dort, Bürgermeister
Verbandsvorsteher

Sperrung Lahntalbahn

Bis auf Weiteres findet auf den Linien RE 24 (Limburg an der Lahn - Gießen), RE 25 (Limburg an der Lahn - Gießen - (Fulda) und RB 45 (Limburg an der Lahn - Gießen - Fulda) nachmittags kein Zugverkehr statt, da Stellwerke personalbedingt nicht besetzt sind.
Ab 04.03.2024 bis voraussichtlich 05.07.2024 sind die Züge auf o.g. Linien Montag bis Freitag frühestens ab 5:25 Uhr bis spätestens 15:45 Uhr weiter für die Pendler und Schüler im Einsatz. Ebenfalls stehen die Regionalzüge samstags von 07:30 Uhr bis ca. 17:30 Uhr sowie sonntags von 7:30 Uhr bis ca. 19:30 Uhr zur Verfügung. Außerhalb dieser besonders stark frequentierten Zeitfenster sind für die Fahrgäste ersatzweise Busse im Einsatz. Zudem finden im Zeitraum

06.04.-14.04.2024
sowie 06.07.-26.10.2024

Vollsperrungen auf der Strecke wegen Bauarbeiten statt. Für diese Zeiträume wird ebenfalls ein Busersatzverkehr eingerichtet. Eine Radmitnahme im Busersatzverkehr ist nicht möglich.
Die geänderten Fahrpläne können in der DB-Reiseauskunft sowie beim RMV abgerufen werden.

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Ücretsiz sübvansiyon danışmanlığı
Kostenlose Fördermittelberatung

Hessen Eyaleti'nden ücretsiz sübvansiyon danışmanlığı.Hiçbir yükümlülük altına girmeden kaydolun ve kendi evinizdeki yenileme ve enerji ile ilgili önlemler için finansman fırsatları hakkında bilgi edinin. Olaylar: 4.4.2024

Kostenlose Fördermittelberatung durch das Land Hessen. Melden Sie sich ohne Verpflichtung und informieren Sie sich über Fördermöglichkeiten für Sanierung und energetische Maßnahmen in ihrem Eigenheim an. Termin: 4.4.2024

Infos der LandesEnergieAgentur - Devlet Enerji Ajansı'ndan alınan bilgiler
https://www.lea-hessen.de/termine/tuerkischsprachige-foerdermittelberatung-2024

Die Energetische Beratung - Sprechstunde: 13:00 - 16:00 unter, **0611 95017**
Enerji danışmanlığı - danışma saatleri: 13:00 - 16:00 arası, 0611 95017

Zweckverband Lollar-Staufenberg

Einwandfreie Qualität im Trinkwassernetz

Unser Trinkwasser, das am besten kontrollierte Lebensmittel der Welt, durchläuft lange Rohrstrecken und viele Stationen, bis es durch die Hausinstallation zum Verbraucher kommt.
Macht man sich bewusst, dass die Rohrleitungen des weit verzweigten Wasserversorgungsnetzes nichts anderes darstellen als die besondere Art einer „Verpackung" für das Lebensmittel Trinkwasser, dann wird auch die Bedeutung der Pflege dieser Verpackung klar. Um unseren Kunden jederzeit ein qualitativ hochwertiges Trinkwasser in ausreichender Menge anbieten zu können, investiert der Zweckverband Lollar-Staufenberg kontinuierlich in die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau seiner Versorgungsanlagen. Je umfangreicher und komplexer das Wasserversorgungsnetz ist, desto höher ist die Gefahr von Stagnationen und damit von Ablagerungen. Die im normalen Betrieb vorliegende Strömung im Rohrnetz kann nicht verhindern, dass sich im Laufe der Zeit Spuren von Wasserinhaltsstoffen wie Kalk, Eisen und Mangan an den Rohrwandungen ablagern. Die genannten Ablagerungen finden sich in unterschiedlicher Ausprägung in jedem Wasserversorgungsnetz.
Veränderungen im Netz durch Druckschwankungen bzw. Umkehr der Fließrichtung bei Wartungsarbeiten oder Neuanschlüssen können zu einem Lösen dieser Ablagerungen und zu Beschwerden der Verbraucher über „braunes Wasser" führen. Um dem vorzubeugen spült der ZLS regelmäßig sein Leitungsnetz. Hier wird also nicht Wasser „vergeudet", wie ein Beobachter einer Rohrnetzspülung annehmen könnte, sondern der ZLS sichert damit die Qualität des Trinkwassers.

Jan Philipp Körber
Geschäftsführer

Informationen des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg zur Rückstausicherung für Gebäude

Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird in Lollar und Staufenberg durch den Zweckverband Lollar-Staufenberg (ZLS) wahrgenommen.

Starkregenereignisse (mehr als 22,4 mm in 60 Minuten) können zu einer hydraulischen Überlastung der Kanäle führen und somit einen Rückstau verursachen.

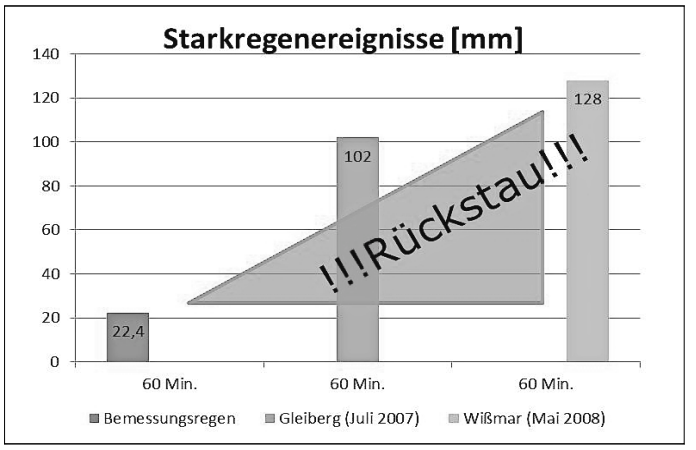

Klimaveränderungen führen nicht dazu, dass es mehr oder weniger regnet, sondern es findet lediglich eine Verschiebung der Niederschläge statt. Niederschläge eines Monats regnen an einzelnen Tagen ab, exemplarisch im oben dargestellt Diagramm veranschaulicht.
Aus diesem Grund weisen wir auf folgendes hin:

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage (Kanalsammler) hat sich jede/r Grundstückeigentümer/in selbst zu schützen (§ 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des ZLS).

Wie kann es zum Rückstau kommen?

Im nachfolgenden Schaubild ist eine typische Grundstücksentwässerungsanlage ohne Rückstausicherung dargestellt. Gefährdet sind alle Entwässerungsgegenstände (Bodenablauf, Dusche, WC, Waschbecken) unterhalb der Rückstauebene. **Die Rückstauebene ist für gewöhnlich die Oberkante Kanaldeckel bzw. Straßenniveau, d.h. das Abwasser kann im Keller auf diese Ebene ansteigen.**

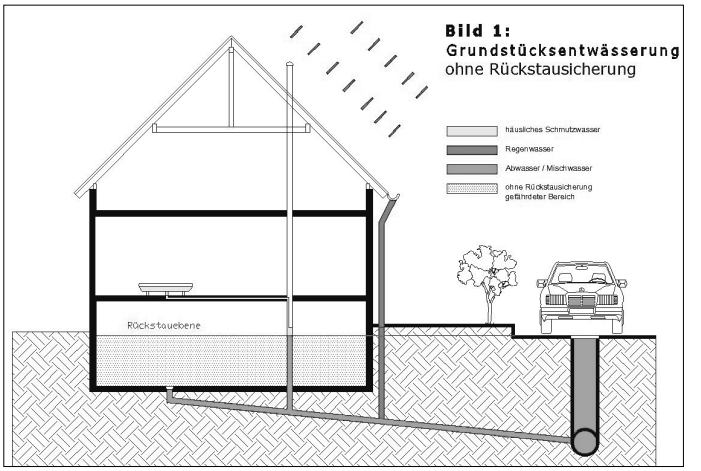

Wie kann man sich vor Rückstau schützen?

Grundsätzlich lässt sich jedes Gebäude gegen Rückstau sichern, zunächst muss eine sehr genaue Grundlagenerhebung durchgeführt werden. Wie verlaufen die Leitungen, welche Entwässerungsgegenstände entwässern über den gefährdeten Leitungsstrang, muss die Abwasserentsorgung während des Rückstaus sichergestellt werden, welcher Platzbedarf zur Installation einer Rückstausicherung ist vorhanden?
Je nach Nutzungsart und Randbedienungen, lassen die entsprechenden DIN Normen (DIN 1986-100, DIN EN 12056) mehrere Möglichkeiten zur Rückstausicherung zu. Hier sind zu nennen mechanische Rückstauverschlüsse, automatische Rückstauverschlüsse und Abwasserhebeanlagen.
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.zls-lollar.de **INFO/FORMULARE Abwasser Kanal-Rückstau** veröffentlicht.
Zur Erstberatung im Einzelfall/ Notfall stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch unter 06406/9134-0 zur Verfügung.

Zweckverband Lollar-Staufenberg
Jan Philipp Körber
Geschäftsführer